

**Beschlussvorlage**  
**Vorlage Nr.: BV/1154/2021-2026**  
**öffentlich**  
**21.05.2026**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Planungs- und Umweltausschuss	04.06.2026	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	18.06.2026	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt:**

**104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Sondergebiet Energiepark Steinloge", 1. Änderung zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet - Aufstellungsbeschluss**

**Beschlussempfehlung:**

**Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sondergebiet Energiepark Steinloge“, 1. Änderung, soll aufgestellt werden. Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet soll gem. § 249c Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.**

**Das Verfahren nach dem BauGB ist durchzuführen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sondergebiet Energiepark Steinloge“ festgestellt. Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sondergebiet Energiepark Steinloge“ wurde dem Landkreis Oldenburg am 17.03.2026 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg am 22.05.2026 rechtskräftig.

Mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit geschaffen, innerhalb des Geltungsbereiches Windkraftanlagen zu errichten. Vom Vorhabenträger (VR-Energieprojekte) ist die Errichtung von derzeit 11 Windkraftanlagen geplant.

Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche auf. Der erste Teilbereich befindet sich zwischen der Wildeshäuser Straße und der Bundesautobahn A1. Der zweite Teilbereich befindet sich südlich der Bundesautobahn A1. Die Geltungsbereiche sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Am 12.08.2025 ist das Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde die Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie geschaffen.

Damit verbunden sind sowohl Änderungen zum Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen auf Ebene des Bundesimmissionsschutzgesetzes als auch Änderungen und Ausweisungen von zusätzlichen Windgebieten durch die Gemeinde. Sinn und Zweck der Beschleunigungsgebiete ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Grundsätzlich sollen dazu nach den Richtlinien alle neuen Windflächen in Flächennutzungsplänen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Zu beachten ist, dass bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine umfangreiche Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Dadurch sind insbesondere in zukünftigen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete, keine artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen. Anstelle dieser Prüfung führt die Genehmigungsbehörde lediglich eine Überprüfung der Umweltauswirkung des Vorhabens, auf der Grundlage vorhandener, räumlich genauer und ausreichend aktueller Daten.

Da das Verfahren zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sondergebiet Energiepark Steinloge“ bei der Gesetzesänderung bereits eingeleitet wurde, hat man sich dazu entschlossen die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet im Anschluss der Genehmigung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, einzuleiten.

Für Flächennutzungspläne, die die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie vorsehen und für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung gefasst wurde, sind diese als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Dies gilt für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19.05.2024 und vor dem 15.08.2025 ausgewiesen worden sind.

Für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Windenergie“, die am 31.01.2024 in Kraft getreten ist, muss keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgen, da die Rechtsverbindlichkeit vor dem 15.08.2025 erfolgte.

Dadurch ergibt sich für die Gemeinde zur Umsetzung der RED III-Richtlinie nur für die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sondergebiet Energiepark Steinloge“ Handlungsbedarf.

Nach der Planzeichenverordnung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sondergebiet Energiepark Steinloge“ und die Begründung um das Planzeichen für Beschleunigungsgebiete erweitert.

Das Verfahren nach dem BauGB kann nach Rücksprache mit dem Landkreis im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Es sind lediglich die Planzeichnung und Begründung mit dem neuen Planzeichen anzupassen.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Sondergebiet Energiepark Steinloge“, 1. Änderung soll aufgestellt werden. Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet soll gem. § 249c Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

Das Verfahren nach dem BauGB ist durchzuführen.

## **Geltungsbereich**